

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten mit der Auftragserteilung eines Kunden an die Dichtomat AG in Kraft; der Kunde anerkennt diese als verbindlich und verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen geltend zu machen. Sie gelten für sämtliche Arbeiten der Dichtomat AG.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem Vertrag (Auftrag) und den AGB gehen die vertraglichen Abreden vor.

### Normen

Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende Normen: SIA Norm 274 „Abdichtungen von Fugen in Bauten“ und SIA Norm 118/274 „Vertragsbedingungen zur Norm SIA 274“. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen Bau SIA 118.

Im Falle eines Widerspruchs geht die SIA 118/274 den entsprechenden Regeln der SIA 118 vor.

### Gültigkeit der Offerte

Sechs Monate ab Ausstellungsdatum. Vorbehalten bleibt die Lieferbarkeit der Produkte sowie deren Teuerung zum Ausführungszeitpunkt, sofern dieser mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt.

Offerten werden nach Angaben des Kunden erstellt. In den folgenden Fällen gehen die entstehenden Mehrkosten zulasten des Kunden:

- a) Die tatsächlichen Verhältnisse entsprechen nicht den Angaben oder den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Kunden.
- b) Die Dichtomat AG wurde vom Kunden nicht über Umstände informiert, die anderes oder zusätzliches Material oder eine andere Ausführung bedingt hätten.

Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich. Bauliche Veränderungen der Gegebenheiten, welche nach Offertstellung einen Mehraufwand mit sich führen, werden nach Aufwand dem Pauschalpreis aufgerechnet.

Die Dichtomat AG ist berechtigt, die sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten einem Dritten zu übertragen, soweit der Dritte vollumfänglich die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt.

### Konditionen / Zahlungsfristen

Rabatt und Skonto gemäss Offerte. Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Nicht bereits bei Offertstellung ausgewiesene allg. Abzüge des Bestellers werden nachträglich nicht akzeptiert.

### Mehrwertsteuer

Die MWST ist in den Preisen nicht inbegriffen. Sie beträgt 7.7% und wird offen ausgewiesen.

### **Abnahme von Werkteilen**

Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme der von der Dichtomat AG erbrachten Leistung. Diese gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung nicht innert 30 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich und detailliert erfolgen.

Die Abnahme der Fugenabdichtungsarbeiten muss durch den Besteller/Bauherr unmittelbar nach Arbeitsausführung erfolgen. Unterlässt der Besteller/Bauherr die Abnahme, gilt die Arbeit als abgenommen. Dies gilt genauso pro Arbeitsetappe und für verdeckte Fugen. Der Besteller/Bauherr darf die von DICHATOMAT AG erstellte Unternehmervariante nicht ohne Zustimmung, im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen. Varianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum.

### **Gerichtstand**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der DICHATOMAT AG. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht.

## **FUGENABDICHTUNGEN**

### **Gewährleistung**

Gewährleistung gemäss SIA 118/274.

Die Offertpreise beinhalten die fachgerechte Ausführung von Fugen nach SIA 274, wobei die Richtlinien der Materialhersteller und Lieferanten für die Ausführung verbindlich sind. Dabei gilt: die Fugenbreite für Kittfugen darf nicht  $<10\text{mm}$  und nicht  $> 35\text{mm}$  sein; die Tiefe muss mind.  $8\text{mm}$  betragen. Bei Abdichtungen mit Abdichtungsbänder/Profile muss ausserdem bauseits die ausreichende Klebezone auf den Untergrund gewährleistet sein, Fugenflanken müssen auf Profiltiefe parallel verlaufen und müssen generell frei von Ausbrüchen / Unebenheiten sein. Davon abweichende Bausituationen sind von der Garantiehftung ausgeschlossen und führen, sofern nicht in der Offerte bereits berücksichtigt, gegebenenfalls zu Mehrkosten.

Wartungsfugen sind von der Mängelhaftung gemäss SIA Norm 118, Art. 172ff ausgenommen, es besteht kein Garantieanspruch. Wartungsfugen sind alle Fugen, welche starken chemischen, physikalischen oder mechanischen Einflüssen ausgesetzt sind (z. Bsp. Fugen in Nasszellen, Boden-Wandanschlussfugen aber auch Schwimmbäder, Fitnesscenter, bevor die endgültige Lage der Bauteile erreicht ist). Um Schäden durch undichte Wartungsfugen zu vermeiden, ist eine regelmässige Kontrolle/Erneuerung erforderlich.

Geringfügige Farb- und Oberflächenveränderungen infolge Umwelteinflüsse bedeuten keinen Mangel.

Anschlussfugen zwischen Bodenbelägen und Sockel auf schwimmenden Unterlagsböden dürfen erst 2 Jahre nach Erstellen der Unterlagsböden und dem Erreichen der endgültigen Lage ausgeführt werden. Bei Ausführung vor dieser Frist kann auf allfällige Fugenabrisse kein Garantieanspruch geltend gemacht werden.

Zwischen den Platten hat die Fugenabdichtung nur die Funktion des Fugenverschlusses, nicht aber der Dichtigkeit. Angrenzende Bauteile müssen die Anforderungen betreffend Dichtigkeit ihrerseits erfüllen. Es darf keine Unterwanderung durch Wasser, Wasserdampf oder Luft erfolgen.

Saugfähige Oberflächen und Natursteine müssen ausreichend imprägniert sein (bauseits). Für allfällige Spuren durch Abglättmittel übernehmen wir keine Haftung/Garantie.

Bei Bauteilen welche die Dichtigkeit erst durch Oberflächenbehandlung erlangen, muss diese vor Abdichtung der Fuge bauseits erfolgen. Ausgenommen von der Garantie sind zudem generell Schäden, die durch Bewegungen entstehen, welche grösser sind als 25% bei Silikon-/PU-/Hybrid-dichtstoffen // 15% bei Acryldichtstoffen // 5% bei Dreiecksversiegelungen, bezogen auf die ursprüngliche Fugenbreite. Für bauseitig zu hoch angebrachte Zargen, Bänder bei Badewannen/Duschen, welche bei der Fugensanierung allenfalls beschädigt werden und für die daraus möglicherweise resultierenden Schäden, wird keine Haftung übernommen. Bei Arbeiten auf Glasdächern/Wintergärten kann trotz grösster Sorgfalt ein Spannungsriss im Glas u.U. nicht verhindert werden. Ob die Gefahr eines solchen besteht, ist nicht im Voraus erkennbar. Für solche Spannungsrisse wird keine Haftung übernommen.

### **Ausmass**

Die aufgeführten Positionen und Mengen beruhen auf einer Annahme und sind approximativ. Die Rechnungsstellung erfolgt nach effektivem Aufwand/Ausmass, wobei das Mindestausmass pro Messstrecke 0.50m' beträgt. Röhrchen, Zargen, Sockel und Treppenstufen werden nach Stückzahl berechnet, wobei 1 Stück mind. 0.50lfm beträgt. Verzichtet der Besteller/Bauherr auf Ausführung einzelner Leistungen, darf er sie nicht durch Dritte ausführen lassen. Bei mehr als 20% Minderausmass werden die Einheitspreise neu festgesetzt.

### **Arbeiten in Regie**

Für zusätzliche Arbeiten in Regie kommt ein Stundensatz von Fr. 96.-/Std. zur Anwendung, zuzgl. Materialverbrauch und Anfahrtskosten. Fräs-, Schleif-, - Reinigung-, Trocknungsarbeiten, erschwerte Freilegearbeiten, Etappeneinsätze unter 30m', Bemusterungen, Ergänzungsarbeiten sowie aufwändige Fugen oder schwer zugängliche Arbeiten, werden immer in Regie abgerechnet, sofern nicht vorgängig ein angepasster Laufmeter- oder Stückpreis vereinbart wurde. Das Stellen und Vorhalten von Gerüsten, Hebebühnen, Spezialmaschinen usw. wird nach Zeitaufwand berechnet. Ohne anders lautende Vereinbarung gilt ein auf feste Preise gewährter Rabatt für Regiearbeiten nicht. Hingegen ein allfällig vereinbarter Skonto kann abgezogen werden.

### **Arbeitshöhe**

Arbeitshöhen bis 3m sind im Preis enthalten. Falls Arbeiten über dieser Höhe ab Leiter ausgeführt werden müssen, wird ein Zuschlag von Fr. 4.50/lfm oder in REGIE verrechnet und ab einer Arbeitshöhe von 4m zusätzlich 1 Mann Sicherungspersonal zum Stundensatz von Fr. 96.-/Std. Erforderliche Gerüste/Sicherheitsmassnahmen ab einer Arbeitshöhe von 4m bzw. einer Absturzhöhe von 2m werden bauseits zur Verfügung gestellt oder nach Vereinbarung separat verrechnet. Gerüste müssen

SUVA-konform sein. Für Arbeiten über 3m Höhe müssen Gerüste oder Hebebühnen bauseits zur Verfügung gestellt werden.

### **Hebebühnen**

Bei Einsatz mit Hebebühne muss die Zufahrt zum Einsatzort ohne Behinderung und gefahrlos befahrbar sein. Für allfällige Schäden an der Zufahrt sowie Abstellplätzen können wir keine Haftung übernehmen.

### **Fugensanierung**

Bei Offerten für Fugensanierungen ist das Entfernen von alten Fugendichtstoffen im Preis enthalten, welche frei von PCB, Asbest und anderen Gefahrenstoffen sind. Kontaminierte Fugendichtungen müssen unter Schutzvorkehrungen entfernt und als Sondermüll entsorgt werden. Diese Arbeiten werden durch unseren spezialisierten Partner ausgeführt und separat verrechnet. Die vorgängige Abklärung einer allfälligen Schadstoffbelastung liegt immer in der Pflicht der Bauherrschaft.

### **Fugen im Aussenbereich**

Für Fugen im Aussenbereich muss es über eine längere Zeit trocken und auch die Luftfeuchtigkeit sollte nicht über 80 % sein, ausserdem dürfen die Temperaturen während der Vernetzungszeit nicht unter 5 Grad fallen. Müssten die Fugen unter nicht optimalen Bedingungen trotzdem gemacht werden, können wir für diese keine Garantie übernehmen.

### **Abdichten mit Fugendichtungsmassen**

Die folgenden Leistungen sind in den Einheitspreisen eingerechnet:

- Reinigen der Fugenräume von Staub und losem Material
- Evtl. notwendiges Abkleben der Fugenränder mit Abdeckband
- Liefern und Einbauen des Hinterfüllmaterials
- Evtl. notwendiger Voranstrich der Haftflächen mit Primer
- Einpressen und sauberes Abglätten der Fugendichtungsmasse
- Entfernen von verwendeten Abdeckbändern
- Farbwahl des Dichtstoffes nach Standardfarbkarte Unternehmer

Die folgenden Leistungen sind **nicht** in den Einheitspreisen eingerechnet:

- Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Projektbearbeitung
- Behebung von Mängeln des Untergrundes
- Mehraufwand durch bauseitig bedingte Arbeitsunterbrüche/Wartezeiten
- Mehraufwand durch witterungsbedingte Arbeiterschwernisse und Zusatzarbeiten (insbesondere Regen/Schnee und bei Untergrundtemperatur unter 5 Grad)
- Freilegen und Erweitern von Fugen
- Reparieren von Fugenkanten
- Reinigen von stark verschmutzten Fugen

- Trocknen von Fugen
- Schützen der Fugen vor mechanischen Beschädigungen
- Mehraufwand infolge erschwelter Zugänglichkeit, insbesondere wenn nicht vor Offertstellung bereits offengelegt
- Leiterzuschlag ab 3m Arbeitshöhe ab Abstellbasis
- Gerüste
- Bemusterungen
- nachträgliches Erneuern von Wartungsfugen oder Bewegungsfugen, die durch Verformung von anderen Bauteilen notwendig werden

Nicht inbegriffene Leistungen werden, sofern nicht bereits separat offeriert, mit einem Regietarif von Fr. 96.--/Std. verrechnet zuzgl. Materialverbrauch.

## BRANDSCHUTZARBEITEN

### Hinweise / Bedingungen

Festlegung der örtlichen Brandabschnitte und deren Brandschutzanforderung ist Sache des bauseitigen Brandschutzverantwortlichen. Die Errichtung erfolgt nach seinen Angaben. Die entsprechende Kontaktperson ist uns bekanntzugeben bzw. entsprechende Pläne/Bewilligungen sind uns einzureichen. Unsere Haftung erstreckt sich lediglich auf die fachgerechte Ausführung von durch uns errichtete Abschottungen/Abdichtungen. Für alle Arten der Medien-Abhängungen übernehmen wir keine Haftung. Das obliegt der Verantwortung des Installateurs der jeweiligen Medien. **Alle Medien-Abhängungen (Elektro, Sanitär, etc.) müssen beidseitig ab Schottoberfläche max. 250mm angebracht sein.** Bei Brandschutzfugen ist der fachgerechte Einbau durch die Vorarbeiten sicherzustellen, insbesondere die korrekte Fugen-Dimensionierung inkl. Hinterfüllung. Allfällig vorgängige Isolationsarbeiten sind in Abhängigkeit vom Medium an die Kompatibilität unserer offerierten Abschottungssysteme anzupassen bzw. mit uns abzusprechen. Die Isolationsarbeiten bei Leitungsführungen haben bauseits zu erfolgen oder werden von uns im Bereich der Abschottung in Regie eingebaut.

Leitungsisolierungen aus Steinwolle oder Kautschuk müssen durchgehend mit jeweiligen Längen beidseitig mit mindestens 500 mm ab Schottoberfläche angebracht werden. Über die Länge und Ausführung auf der Leitungsisolierung welche bauseitig angebracht wurden, übernehmen wir keine Haftung.

Bei Brandschutzfugen ist der fachgerechte Einbau durch die Vorarbeiten sicherzustellen, insbesondere die korrekte Fugen-Dimensionierung und Hinterfüllung.

### **Ausführung in Regie**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden jegliche Brandschutzarbeiten in Regie ausgeführt. Schwer zugängliche sowie aufwändige Brandschutzarbeiten werden immer in Regie verrechnet. Arbeiten ab Leiter und einer Arbeitshöhe ab 3m, werden in Regie ausgeführt. Strecken-/Leitungsisolierungen werden in Regie oder bauseitig nach Brandschutzanwendungen angebracht.

Ausser bei Armaflex Protect und Steinwolle, sind Quellbänder erforderlich. > Einbau in Regie

Mörtelabschottungen, welche einen Ringspalt oder eine Restöffnung über 8cm oder unter 5cm aufweisen oder welche vorgängig armiert sowie geschalt werden müssen, werden nach Aufwand und Materialverbrauch in Regie verrechnet.

Bei Kernbohrungen müssen die Leitungen zwingend zentriert durch die Bohrung geführt werden. Ein Ringspalt von mind. 5 mm muss gegeben sein. Andererseits erfolgt die Ausführung in Regie. Bei rechteckigen Aussparungen darf die Belegung 60 % der Öffnung nicht überschreiten. Unregelmässige Durchbrüche, welche nicht rund oder rechteckig sind, werden in Regie ausgeführt.

### **Samstagsarbeit**

Wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine Ausführung der Arbeit nur an Samstagen oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit möglich ist und gewünscht wird, erlauben wir uns pro Arbeitsstunde (in Regie) und Mitarbeiter einen Zuschlag von 25% zu berechnen. Dies gilt auch für Aufträge, welche in lfm abgerechnet werden.

### **Baumagazin**

Eine abschliessbare, trockene, ca. 15m<sup>2</sup> grosse Lagerfläche mit mindestens 10°C Raumtemperatur muss, wenn nötig bauseits zur Verfügung gestellt werden.

Alternativ wird von uns ein mobiles Magazin für 250.-/Monat gestellt.